

Beschlüsse des Prüfungsausschusses

für den Master Erwachsenenbildung/ European Adult Education
(Zeitraum: Juli 2009 - Juni 2011)

- Bei der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen in BA EW oder MA EB/EMAE werden unbenotete Leistungsnachweise als „bestanden“ übernommen. Ggfs. können Noten aus Vor-Diplomprüfungen berücksichtigt werden, wenn Sie Modulen zugeordnet werden können.

(Beschluss vom 16.06.2010)

- Bezüglich der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (Schreiben des Prorektors für Studium & Lehre) stellt der Prüfungsausschuss fest, dass Lehrende in Seminaren zu Beginn eine formal zu überprüfende Anwesenheitspflicht erläutern und begründen müssen.

(Beschluss vom 21.04.2010)

- Beurteilung von MA-Arbeiten: Laut Prüfungsordnung des MA EB/EMAE sind Masterarbeiten in der Regel von zwei PrüferInnen begründet zu bewerten. Laut Auskunft des Justitiariats ist diese Regelung so zu verstehen, dass bei einheitlicher Bewertung sich der/die Zweitprüfer/in dem Erstgutachten anschließen kann. Nur bei Abweichung vom Erstgutachten muss zwingend ein zweites eigenständiges Gutachten erstellt werden.

(Beschluss vom 16.06.2010)

Nach der Prüfungsordnung führt der Täuschungsversuch durch ein Plagiat nicht automatisch zur Exmatrikulation. Der Prüfungsausschuss schlägt ein Verfahren vor, wonach beim erstmaligen Erkennen eines Plagiats die entsprechende Prüfungsleitung mit „nicht bestanden“ zu bewerten ist. Für den Wiederholungsfall behält sich der Prüfungsausschuss ein anderes Vorgehen vor.

Um den Ablauf so gewährleisten zu können, soll ein standardisiertes Meldeverfahren für Plagiate eingeführt werden, das das Führen einer Liste der nachgewiesenen Plagiatsfälle ermöglicht, auf die alle Prüfungsberechtigten Zugriff haben. Die Liste wird im Prüfungsamt verwaltet.

(Beschluss vom 16.06.2010)

- Im Modul 6 des EMAE werden nun die Creditpoints für jedes Seminar mit 3CP vergeben statt für 6a):3, 6b):2, 6c):4. In mindestens einem der Teilmodule erfolgt eine benotete Prüfungsleistung.

- Für die Prüfungen in den Modulen 2, 4 und 5 des European Master in Adult Education beschließt der Prüfungsausschuss folgende Neuregelung für Prüfungen und Creditvergabe:

Modul 2: European Adult and Continuing Education

(Un)benoteter Nachweis der aktiven Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls durch Diskussionsbeiträge u./o. kleinere schriftliche Leistungen, je nach Festlegung der Dozierenden zu Beginn des Semesters

und benotete Modulprüfungsleistung: Benotungen von umfangreicheren schriftlichen Ergebnispapieren, die im Rahmen des Seminars 2b eingereicht werden.

Begründung: Dieses Modul enthält die im Studium enthaltenen theoretischen Bezüge sowie gesellschaftliche, insbesondere politische Bedingungen der EWB in Europa. Da schon im Modul 1 eine Prüfung zu theoretischen Ansätzen abgehalten wird, bezieht sich die Modulprüfung im Modul 2 auf das im EMAE Core Curriculum (CC) identifizierte Kernfeld der Erwachsenenbildung Policy.

Modul 4: Didactical Competencies

(Un)benoteter Nachweis der aktiven Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls durch Diskussionsbeiträge u./o. kleinere schriftliche Leistungen, je nach Festlegung der Dozierenden zu Beginn des Semesters

und benotete Modulprüfungsleistung: Benotung von umfangreicheren schriftlichen Ergebnispapieren, die im Rahmen der Seminare a) oder b) eingereicht werden.

Begründung: Das CC EMAE Modul Learning and Teaching ist mit den beiden englischsprachigen Seminaren hier voll abgedeckt. Es sollte in diesem Modul von den EMAE-Studierenden eine Prüfung erbracht werden.

Modul5: Continuing Education between Market and State

(Un)benoteter Nachweis der aktiven Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls durch Diskussionsbeiträge u./o. kleinere schriftliche Leistungen, je nach Festlegung der Dozierenden zu Beginn des Semesters

und benotete Modulprüfungsleistung: Benotung von umfangreicheren schriftlichen Ergebnispapieren, die im Rahmen der Seminare a) oder c) eingereicht werden.

Begründung: Das CC EMAE Modul Economy ist mit den beiden englischsprachigen Seminaren hier voll abgedeckt. Es sollte in diesem Modul von den EMAE-Studierenden eine Prüfung erbracht werden.

(Beschluss vom 26.01.2011)

- Bei Vorlesungen, bei denen laut Modulhandbuch keine Prüfungsleistung direkt zugeordnet ist, sondern nur sog. „Teilnahmecredits“ vergeben werden, darf die Teilnahme nicht durch eine Klausur überprüft werden. Der Prüfungsausschuss weist zudem darauf hin, dass generell keine Präsenzplicht bei Vorlesungen besteht, sodass bei einer als „Teilnahmeveranstaltung“ ausgewiesenen Vorlesung auch keine verpflichtende Klausur eingeführt werden kann. Der Prüfungsausschuss sieht sehr wohl das augenscheinliche Problem, dass Credits für „Teilnahme“ vergeben werden, die aber formal nicht überprüft werden kann. In der Logik der modularisierten Studiengänge handelt es sich jedoch nicht um Credits für Teilnahme im Sinne von Präsenz, sondern für das Erreichen von Kompetenzziele. Diese sind durch die modulbezogenen Prüfungen nachzuweisen. Wenn es sich bei den Inhalten einer Vorlesung um zentrales Basiswissen handelt, dann sieht der Prüfungsausschuss daher keine andere Möglichkeit, als entweder an die Veranstaltung eine Prüfung zu koppeln (die dann im Modul-Handbuch ausgewiesen sein muss), oder aber Inhalte der Veranstaltung in die vorgesehenen Modulprüfungen einfließen zu lassen.

(Beschluss vom 18.05.2011)

- Aus gegebenem Anlass beschließt der Prüfungsausschuss, dass eine Masterarbeit im EMAE von einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer einer ausländischen Partneruniversität als Erstgutachter/in betreut werden kann, wenn der/die betreuende Dozent/in ein/e Hochschullehrer/in im Sinne der an der Uni DUE geltenden Prüfungsordnung des EMAE ist. Zudem muss in diesem Fall die Zweitbetreuung zwingend durch eine/n Prüfer/in unserer Fakultät erfolgen. Entsprechende Anträge werden im Einzelfall vom Prüfungsausschuss geprüft.

(Beschluss vom 18.05.2011)